



# Bescheid

## I. Spruch

1. Gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 78/2018, wird der **Alpenfunk GmbH** (FN 268007 d beim Handelsgericht Wien) für den Zeitraum von 30.07.2019 bis 01.08.2019 die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt beschriebenen Funkanlage „**SALZBURG 11 (Gaisberg/Bos-Mast) 95,2 MHz**“ zur Veranstaltung von Hörfunk im Rahmen von Versuchsabstrahlungen erteilt.

Das beiliegende technische Anlageblatt (Beilage 1) bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. wird gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. unter der Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass die Versuchsabstrahlungen nur im Beisein eines Vertreters der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) bzw. der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) durchgeführt werden dürfen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben an die KommAustria vom 12.06.2019 beantragte die Alpenfunk GmbH die Bewilligung von Versuchsabstrahlungen betreffend die Übertragungskapazität „SALZBURG 11 (Gaisberg/Bos-Mast) 95,2 MHz“ für einen noch festzulegenden Zeitraum.

Am 14.06.2019 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der RTR-GmbH mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit des Antrages.

Am 12.07.2019 übermittelte der Amtssachverständige sein frequenztechnisches Gutachten.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Antrag der Alpenfunk GmbH auf Durchführung von Versuchsabstrahlungen unter Nutzung der Übertragungskapazität „SALZBURG 11 (Gaisberg/Bos-Mast) 95,2 MHz“ ist fernmeldetechnisch realisierbar. Es handelt sich dabei um eine (temporäre) Verlegung des Standorts der der Antragstellerin zugeordneten Übertragungskapazität „SALZBURG 5 (Nonntal) 95,2 MHz“.

Das durch allfällige Störwirkungen am ehesten betroffene Nachbarland Deutschland wurde über die Durchführung der Versuchsabstrahlung informiert, ein internationales Koordinierungsverfahren wurde eingeleitet. Es kann daher ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden.

Hintergrund der Versuchsabstrahlung ist einerseits die Untersuchung der Versorgungswirkung der Übertragungskapazität südlich der Stadt Salzburg (im Gebiet Elsbethen, Taxach, Puch/Hallein und Oberalm) sowie andererseits der möglichen Störwirkung auf die Übertragungskapazität „LINZ 1 95,2 MHz“ im Bereich Flachgau.

Der Amtssachverständige aus der Abteilung RFFM der RTR-GmbH wird die Versuchsabstrahlung begleiten. In Absprache zwischen den Teilnehmern der Versuchsabstrahlung (technischer Dienstleister der Antragstellerin, ORS und RTR-GmbH) wurde für die Durchführung der Zeitraum 30.07.2019 bis 01.08.2019 fixiert. Diese Dauer ist für die Durchführung der Versuchsabstrahlung auch erforderlich.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Antrag sowie aus dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 12.07.2019.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm §§ 81 und 83 TKG 2003 ist die Errichtung und der Betrieb der gegenständlichen Funkanlagen nur aufgrund einer Bewilligung durch die KommAustria zulässig.

Die technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragten Versuchsabstrahlungen technisch realisierbar sind und ein Versuchsbetrieb nach Artikel 15.14 VO-Funk bewilligt werden kann. In technischer Hinsicht steht einer Bewilligung, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Versuchsabstrahlungen in Anwesenheit eines Mitarbeiters der Abteilung RFFM der RTR-GmbH stattfinden werden, somit nichts entgegen. Die Dauer der Bewilligung entspricht dem zwischen den Teilnehmern vereinbarten Termin sowie der Einschätzung des technischen Amtssachverständigen über die notwendige Dauer der Versuchsabstrahlungen.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Pflichten auferlegen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde in den Spruchpunkten 2. bis 4. Gebrauch gemacht.

Da dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abzusprechen war, kann im Hinblick auf § 58 Abs. 2 AVG eine weitere Begründung entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

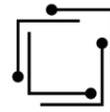
### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.411/19-019“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 19. Juli 2019

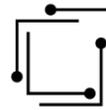


**KommAustria**  
Kommunikationsbehörde Austria

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Katharina Urbanek  
(Mitglied)

**Beilagen:** Technisches Anlageblatt



**Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.411/19-019**

1	Name der Funkstelle	<b>SALZBURG 11</b>					
2	Standortbezeichnung	<b>Gaisberg/BOS-Mast</b>					
3	Lizenzinhaber	Alpenfunk GmbH					
4	Senderbetreiber	Alpenfunk GmbH					
5	Sendefrequenz in MHz	95.20					
6	Programmname						
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	013E06 37	47N48 08	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1251					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	7.0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	26.9					
11	max. Strahlungsleistung in dBW (total)	33.0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0.0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	47,0					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H	1.1	-3.3	-6.8	-6.8	-6.8	-6.8
	V						
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H	-3.3	1.1	5.2	6.2	5.2	5.2
	V						
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H	2.7	4.1	11.8	18.0	22.6	26.4
	V						
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H	29.3	31.1	32.4	33.0	33.0	32.4
	V						
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	H	31.1	29.3	26.4	22.6	18.0	11.8
	V						
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	
H	4.1	2.7	5.2	5.2	6.2	5.2	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Bundesgesetz ü. Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal <b>A hex</b>	überregional <b>8 hex</b>	<b>60 hex</b>			
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( ja/nein )		ja				
22	Bemerkungen: Versuchsabstrahlung vom 30.7 bis 1.8 2019						